Bebauungsplanverfahren
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Industriegebiet Reichenbach – 4. Änd.

Umweltbericht

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 22.04.2021

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Ausgangssituation 4

2.1 Vorhandene Nutzung 4

2.2 Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen 6

3 Geplante Maßnahmen 9

4 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt und vorgesehene Untersuchungen 11

4.1 Auswirkungen auf den Menschen 11

4.2 Auswirkungen auf den Boden 11

4.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt 11

4.4 Auswirkungen auf das Klima 11

4.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope 12

4.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung 12

Aufstellungsvermerk 13

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets 3

Abbildung 2: Bestehende Nutzung und Vegetation 4

Abbildung 3: Blick von Norden über das Gebiet auf die Eichengruppe mit grasreicher älterer Schlagflur (links) und jüngeren Beständen (rechts) 5

Abbildung 4: Blick von Süden (links) und Norden (rechts) entlang Weg und Böschungssaum 5

Abbildung 5: Blick auf den Waldrand im Norden (links) und Mischwald im Gebiet (rechts) 5

Abbildung 6: Quellbach am Südrand außerhalb des Geltungsbereichs mit Einlauf 6

Abbildung 7: Abgrenzung des VSG 6812-401 „Pfälzerwald“ 6

Abbildung 8: Bebauungsplanentwurf 9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Unmittelbar westlich des bestehenden Industriegebiets Reichenbach der Stadt Dahn soll Baurecht für eine Nutzung als Lagerplatz geschaffen werden.

Es handelt sich um die Reste eines alten Steinbruchs, der offenbar nach Abschluss der Nutzung mit Fichten aufgeforstet wurde. Das Baurecht soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als 4. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet Reichenbach erfolgen. Der Geltungsbereich ist etwa 0,77 ha groß, etwa 0,36 ha sind für die Lagernutzung vorgesehen.

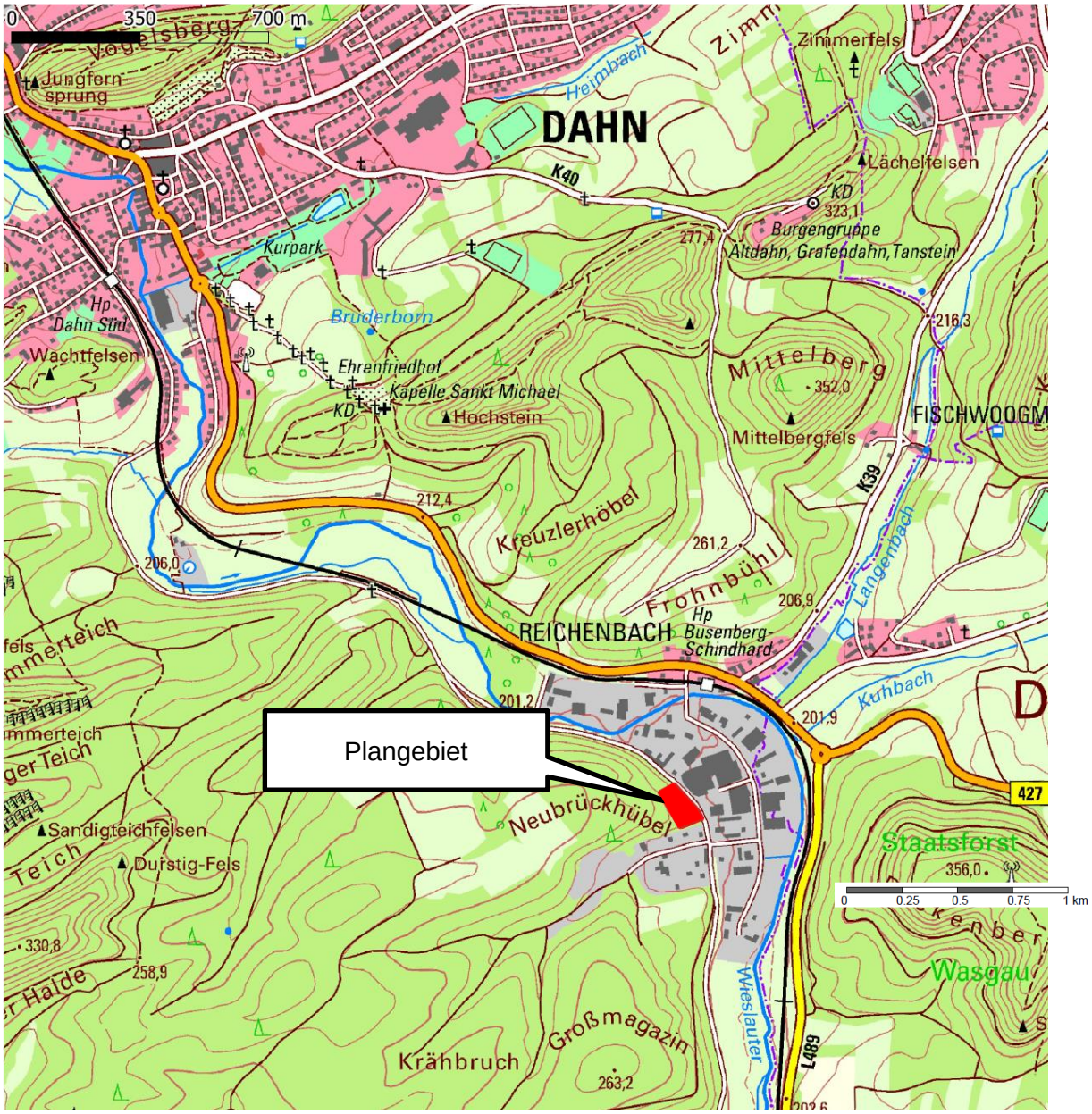

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

2 Ausgangssituation

2.1 Vorhandene Nutzung

Das Plangebiet ist im Südteil bewaldet (Mischwald). Die übrigen Flächen bestehen aus Schlagfluren, die zum Weg hin etwas älter und nach Westen jünger sind. Im Norden und Osten finden sich vor dem verbliebenen Wald stark aufgelichtete Bestände und ein eher fließender Übergang zur Schlagflur, im Geltungsbereich ist die Abgrenzung relativ scharf.

Im Norden stehen innerhalb der Schlagflur drei Eichen (mittleres Baumholz). Darunter befinden sich zwei Nester der Roten Waldameise. Ein weiteres Nest befindet sich im Nordwesten.

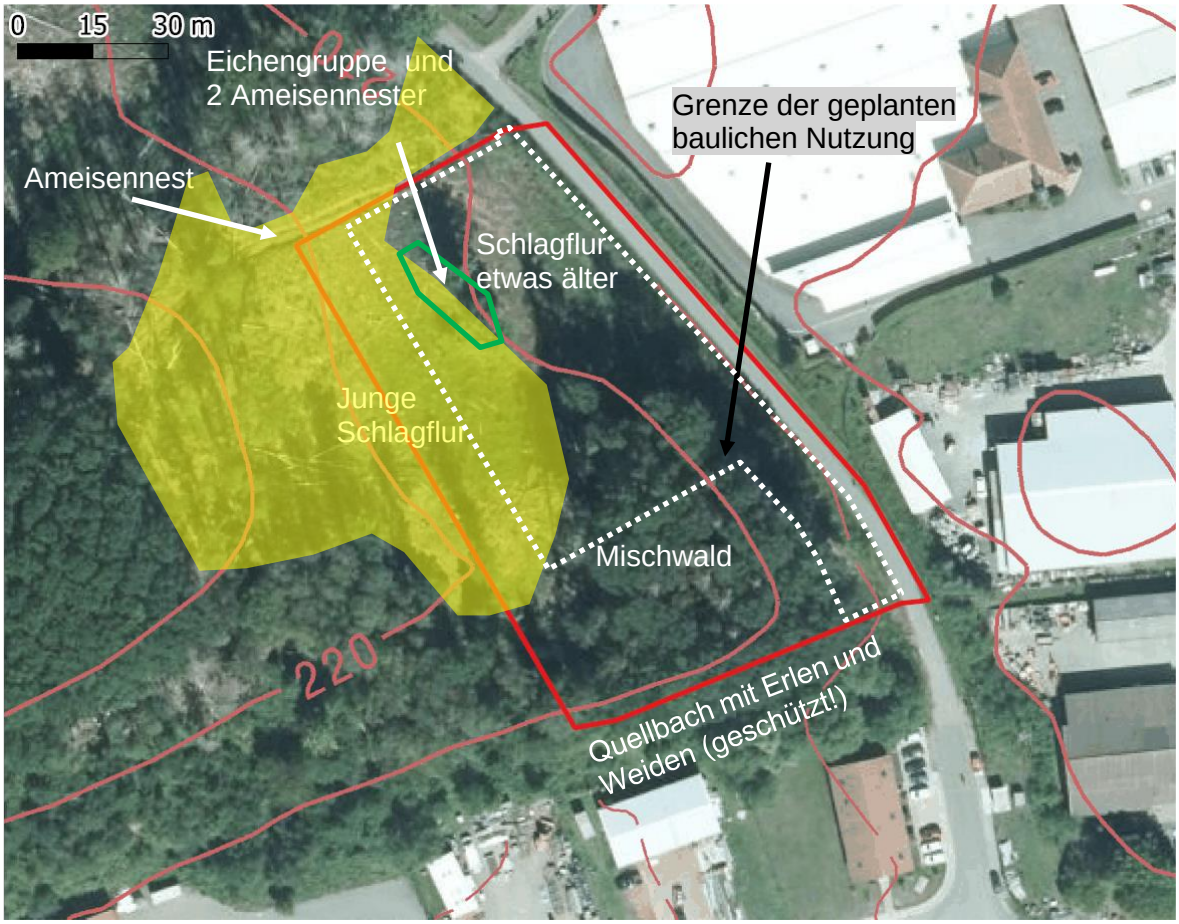

Abbildung 2: Bestehende Nutzung und Vegetation

Das Biotopkataster des Landes enthält im Gebiet und dessen Umgebung keine Flächen.

Südlich angrenzend an das Gebiet befindet sich aber eine feuchte Senke mit Erlen und Weiden, in der ein kleiner Quellbach verläuft. Er wird vor der Straße in einen Einlauf abgeleitet. Der Streifen ist als geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG einzustufen.

Abbildung 3: Blick von Norden über das Gebiet auf die Eichengruppe mit grasreicher älterer Schlagflur (links) und jüngeren Beständen (rechts)

Abbildung 4: Blick von Süden (links) und Norden (rechts) entlang Weg und Böschungssaum

Abbildung 5: Blick auf den Waldrand im Norden (links) und Mischwald im Gebiet (rechts)

Abbildung 6: Quellbach am Südrand außerhalb des Geltungsbereichs mit Einlauf

2.2 Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen

2.2.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen nach Naturschutzrecht

Das Gebiet liegt, wie die gesamte Gemarkung der Stadt Dahn, einschließlich der Ortslagen, im **Naturpark Pfälzerwald** und damit auch im deutschen Teil des **Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen**. Die Fläche liegt, wie auch die benachbarte Bauschuttdeponie, am Rand aber noch innerhalb eines Teilgebiets des **Vogelschutzgebietes (VSG) 6812-401 „Pfälzerwald“.**

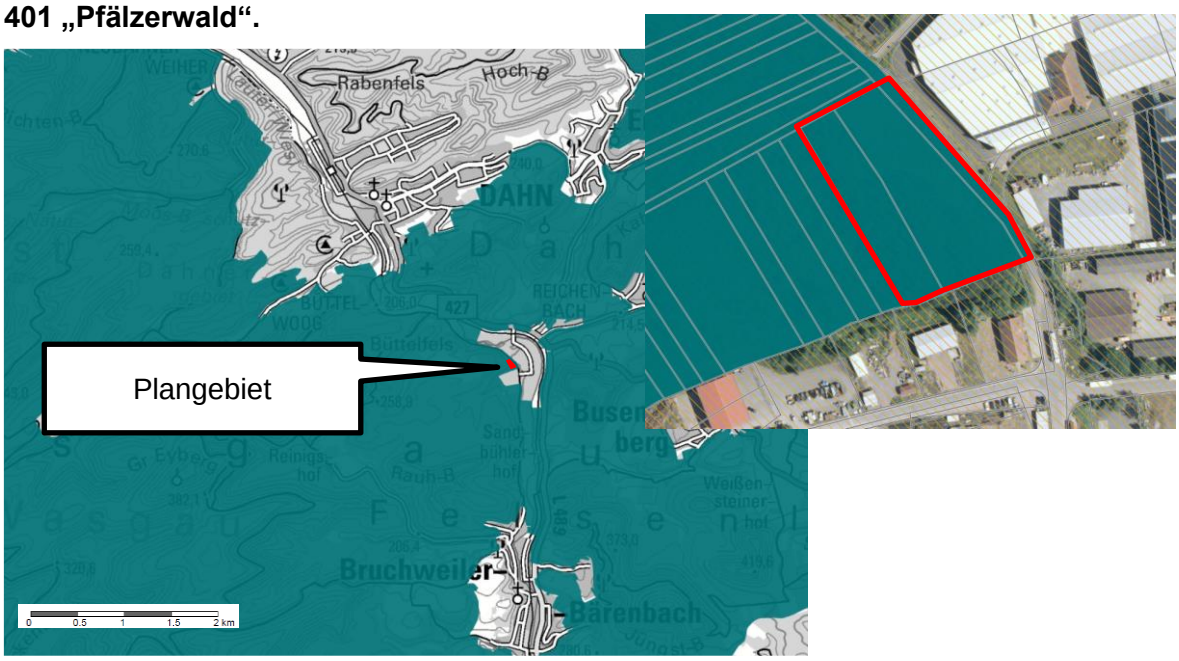

Abbildung 7: Abgrenzung des VSG 6812-401 „Pfälzerwald“

Für das Vogelschutzgebiet sind in Anlage 2 des Landesnaturschutzgesetzes folgende Zielarten genannt: **Wanderfalke, Sperlingskauz, Raufußkauz, Neuntöter, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Wespenbussard, Wendehals, Wasserralle**

Weitere Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sind nicht vorhanden.

Der Quellbach im Süden außerhalb des Geltungsbereichs ist als **geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG** einzustufen.

2.2.2 Geschützte Arten

Im Juni/ Juli 2020 erfolgten zwei querschnittsorientierte Begehungen durch einen Zoologen.

Es wurden dabei insgesamt 8 **Vogelarten** erfasst:

1. Amsel (Turdus merula)
2. Buchfink (Fringilla coelebs)
3. Buntspecht (Dendrocopos major)
4. Gartengrasmücke (Sylvia borin)
5. Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)
6. Ringeltaube (Columba palumbus)
7. Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)
8. Zilpzalp (Philloscopus collybita)

Sie brüten in den noch verbliebenen Waldbeständen im Gebiet und angrenzend. Innerhalb des Gebietes wurden davon nur Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig in dem Waldrest im Süden beobachtet. Da alle wildlebenden Vogelarten, unabhängig von Verbreitung und Gefährdung als europäische Vogelarten den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, gilt dies auch für die nachgewiesenen**. Alle beobachteten Vogelarten unterliegen dem Artenschutz, sind aber als verbreitet und „ubiquitär“ einzustufen und nicht gefährdet. Keine der Arten gehört zu den Zielarten des Vogelschutzgebiets.**

Weiter wurden 8 **Tagfalterarten** beobachtet:

1. Brauner Waldvogel (Aphantopus hyperantus)
2. Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter (Thymelicus sylvestris)
3. Großes Ochsenauge (Maniola jurtina)
4. Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)
5. Kleiner Kohlweißling (Pieris rapae)
6. Rostfarbiger Dickkopffalter (Ochlodes sylvanus)
7. Tagpfauenauge (Inachis io)
8. Waldbrettspiel (Pararge aegeria)

Auch diese Arten sind durchwegs relativ verbreitet und nicht gefährdet. Sie wurden überwiegend in der Saum-/ Hochstaudenflur an der Böschung entlang des Weges im Nordosten nachgewiesen.

Der **Kleine Feuerfalter** ist als einzige der Arten besonders geschützt aber nicht gefährdet. Er unterliegt gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG nicht unmittelbar den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten, da er nicht im Anhang IV der FFH-Richtliche genannt ist. Es gelten hier nur die allgemeinen Vorgaben der Eingriffsvermeidung.

Dies gilt sinngemäß auch für **die Nester der Roten Waldameise**. Im Gebiet selbst finden sich zwei Bauten unter drei Eichen, die innerhalb der Schlagflur noch erhalten sind.

Ein weiterer Bau liegt unmittelbar nordwestlich.

3 Geplante Maßnahmen

Im rund 0,77 ha großen Geltungsbereich soll auf etwa 0,36 ha Baurecht für einen Lagerplatz entstehen. Dazu soll das hängige Gelände im Bereich einer bereits ansatzweise vorhandenen, nach Westen eingetieften Hangmulde in zwei Terrassen gegliedert werden. Am Rand im Osten und zwischen den Terrassen sind Pflanzstreifen vorgesehen. Der Südteil mit einer bewaldeten „Höhennase“ bleibt weitgehend erhalten, etwa 150 m² werden voraussichtlich für Versickerungsanlagen benötigt.

Abbildung 8: Bebauungsplanentwurf

Es ist eine Terrassierung in zwei Ebenen vorgesehen: Ebene 1. liegt maximal 2 m oberhalb des Wegs im Osten, Ebene 2 noch einmal 3 m höher.

Die Höhe Mauern der Schüttgutboxen wird auf 2 m begrenzt, Gebäude sind nicht zulässig.

Zum Weg im Osten ist eine maximal 2 m hohe Mauer vorgesehen, die zugleich auch Ausstellungszwecken dienen soll (verschiedene Materialien).

Zur Abschirmung nach Osten, zum dortigen Radweg sind zwei Pflanzstreifen jeweils am Ostrand der beiden Terrassen vorgesehen.

4 Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt und vorgesehene Untersuchungen

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die vorgesehene Nutzung lässt Emissionen durch Fahrverkehr und Materialumschlag erwarten, neben Lärm auch Staub.

Es finden sich in der Umgebung aber keine diesbezüglich empfindlichen Nutzungen bzw. die vorhandenen Nutzungen verursachen selbst für Industrie und Gewerbe typische Emissionen.

4.2 Auswirkungen auf den Boden

Das Gelände zeigt teilweise Spuren künstlicher Überformung. Im Süden verläuft entlang des Waldrandes eine künstliche Böschung und die nördlich anschließende Hangmulde mit ihrer etwas flacheren Sohle und einem halbkreisförmigen Hanganstieg lassen ehemalige Abgrabungen vermuten.

Trotz der (ehemaligen) Bewaldung ist daher davon auszugehen, dass Boden und Untergrund in großen Teilen keine ungestörten Waldstandorte darstellen.

Im Mischwald im Süden fehlen solche Hinweise.

Die geplante Nutzung erfordert keine vollständige Versieglung, in Teilbereichen muss aber eine Oberflächenbefestigung und teilweise Versieglung u.a. auch zum Erosionsschutz erfolgen. Dazu kommt die Bodenverdichtung beim Befahren. Bei Ansatz einer gewerbegebietstypischen GRZ von 0,8 ergeben sich auf rd. 0,36 ha Lagerfläche und Zufahrt maximal bis zu ca. 0,29 ha befestigte und somit neu versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen.

Eine genaue Bilanz erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens. Aufbauend darauf werden geeignete Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet. Es ist davon auszugehen (bzw. wird angestrebt), dass der Ausgleich multifunktional mit dem flächig voraussichtlich größeren forstrechtlichen und dem für Vegetationsverluste nach Naturschutzrecht notwendigen Ausgleich kombiniert wird (siehe unten).

4.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Als Folge der Versieglung kommt es zu einer Verringerung der Versickerung und verstärkten Abflüssen.

Um dies zu kompensieren ist im Süden eine Fläche zur Rückhaltung und Versickerung vorgesehen. Größe und Dimensionierung werden im weiteren Verfahren noch konkretisiert.

4.4 Auswirkungen auf das Klima

Durch die Versieglung wird es kleinräumig zu stärkerer Aufwärmung kommen. Über die Fläche selbst hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Durch die geplante Nutzung gehen auf rd. 0,43 ha Vegetation und Lebensräume, insbesondere Schlagfluren verloren.

Von dem noch bestehenden Mischwald muss eine kleine Teilfläche für bauliche Nutzung gerodet werden, dazu kommt eine weitere kleine Teilfläche von ca. 150 m^2 zur Anlage der notwendigen Regenwasserrückhaltung.

Nur in geringem Umfang kann auf Randböschungen, zwischen den beiden Ebenen (Pflanzstreifen) und im Bereich der Rückhaltung wieder eine Begrünung erfolgen. **Ein dauerhafter Verlust betrifft die eigentlichen Lagerflächen und die Zufahrt mit etwa 0,36 ha,** wobei in weniger befahrenen Rand- und Teilbereichen auch außerhalb der Pflanzstreifen mit Ruderalbewuchs und Säumen zu rechnen ist.

Auch in den Teilbereichen, in denen Fällungen erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass sie forstrechtlich nach wie vor noch als Wald einzustufen sind. D.h. dass für sie eine Rodungsgenehmigung im Sinne der dauerhaften Nutzungsänderung von Wald und forstrechtlicher Ausgleich notwendig sind. Soweit sich das aus Luftbildern rekonstruieren lässt, war die Ausgangssituation auf den jüngeren Rodungsflächen ein von Fichten geprägter Waldbestand, der hinsichtlich Artenvorkommen eher niedrig einzustufen ist. Die Bilder der älteren Rodungsflächen am Weg lassen auf einen Mischwaldstreifen schließen.

Insgesamt betrifft die Rodung rund 0,43 ha.

Auch im Sinne der Biotopentwicklung wäre ohne Realisierung des Projektes mittelfristig wieder von einem neu anzulegenden oder durch Sukzession neu entstehenden Waldbestand auszugehen. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keinen Hinweis darauf, dass sich nach den Fällungen inzwischen Arten etabliert haben, die z.B. aus Gründen des Artenschutzes einen Ersatz in Form waldfreier Lebensräume notwendig machen.

In diesem Sinn erscheint es sinnvoll und möglich, die rund 0,43 ha notwendigen waldrechtlichen Ausgleich für die Rodung mit den nach derzeitigem Planungsstand etwa 0,36 ha naturschutzrechtlich erforderlichen zu kombinieren. Abhängig von der Art der Maßnahmen ließe sich auf diese Weise voraussichtlich auch der Bedarf für Eingriffe in den Boden (siehe oben) abdecken.

Eine genaue Bilanz erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens. Aufbauend darauf werden geeignete Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet.

Der noch vorhandene Wald im Südteil wird mit Ausnahme der vorgesehenen Rückhaltung erhalten.

Die Rote Waldameise muss vor Beginn der Erdarbeiten umgesiedelt werden.

4.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

Der unmittelbar entlang der Grenze verlaufende Radweg bleibt uneingeschränkt nutzbar. Er wir auch bereits unmittelbar angrenzend durch Zufahrten zu Industrie- und Gewerbegebieten gequert, so dass es zu keinen erheblichen neuen oder zusätzlichen Störungen kommt.

Entlang des Weges ist eine Eingrünung vorgesehen um Beeinrächtigungen zu mindern.

Betreff

Bebauungsplanverfahren
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Industriegebiet Reichenbach – 4. Änd.

Umweltbericht

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

……

(Ort / Datum)

.....

(Unterschrift)

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Jürgen Stoffel

Kaiserslautern, den 22.04.2021

i. A. J. Stoffel

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH